

Artenschutzrechtliche Gehölzuntersuchungen

auf dem Gelände des Landhauses Rössle in Veinau



Artenschutzrechtliche Gehölzuntersuchungen

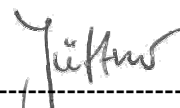
auf dem Gelände des Landhauses Rössle in Veinau

Auftraggeber: **Herr Kunz**
Landhaus Rössle
Zeilwiesen 5
74523 Schwäbisch Hall
Tel. 0791 / 2593
Tel. 0791 / 2726
info@roessle-veinau.de
www.roessle-veinau.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 05.10.2016



Jüttner

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des Vorhabens	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsumfang / -methodik	5
4	Bestandsbeschreibung	6
5	Untersuchungsergebnisse	8
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	9
7	Literatur	9

1 Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen von Erweiterungsbauten auf dem Gelände des Landhauses Rössle in Veinau ist die Fällung mehrerer Gehölze vorgesehen.

Das Büro GEKOPLAN wurde vom Betreiber des Landhauses im September 2016 mit den artenschutzrechtlichen Untersuchungen der Gehölze beauftragt.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

3 Untersuchungsumfang / -methodik

Die relevanten, d.h. zu untersuchenden Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurde über das EDV-System für die zu fällenden Gehölze eine vorläufige Zielartenliste erstellt, die einen groben Überblick über potentiell vorkommenden Tierarten gibt. Die Liste wurde anschließend anhand der konkreten Situation vor Ort sowie der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten modifiziert.

Der ermittelte Untersuchungsumfang, die Gehölze auf **von Brutvögeln oder Fledermäusen genutzte Höhlungen und Großnester als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** zu untersuchen, wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. (Vogelarten, die in Kleinnestern brüten, finden in dem überwiegenden Anteil der verbleibenden Gehölzen neue Brutmöglichkeiten.)

Da die Fällung der Bäume außerhalb der Brutzeit erfolgen soll, zielt die Untersuchung auf genutzte und wieder nutzbare Brutstätten. Bei Vogelnestern kann es sich nach TRAUTNER et al (2006) sowohl um von der jeweiligen Vogelart selbst hergestellte Nester unterschiedlicher Bauweisen als auch um von anderen Arten hergestellte Bauten handeln, die von den Vögeln dann als Nest genutzt werden. Der Nutzungszeitraum kann sich dabei über mehrere Jahre erstrecken (dauerhaft oder wiederholt während der Brutperiode).

Höhlungen, die teilweise recht tief und insbesondere im Stammbereich großräumig ausgebildet sind, weisen dann eine gute Eignung als Vogelbruthöhle auf, wenn die Öffnung

möglichst von Wittereinflüssen geschützt ist und wenn der Innenraum aufgrund der gegebenen Tiefe Schutz vor Fraßfeinden und Niederschlagsereignissen bietet. Voraussetzung für die Eignung als Fledermausquartier ist, dass die Höhlung im Stamminneren nach oben ausgebildet sein muss, so dass die Fledermäuse günstige Hangplätze im oberen Teil finden können. Für die Eignung als Winterquartier ist eine ausreichende Restwandstärke mit Schutz vor Kälte notwendig. In diesem Fall sind relativ große Stamm-/Astdurchmesser notwendig.

Höhlungen mit großer nach oben ausgerichteter Öffnung bzw. mehreren Öffnungen sowie Höhlungen mit geringer Tiefe bzw. zu kleiner Öffnung wurden als wenig bzw. nicht geeignet eingestuft.

Die zu fällenden Gehölze wurden am 22. September begutachtet und alle Höhlungen auf Eignung, potentielle und aktuelle Nutzung hin untersucht.

4 Bestandsbeschreibung

Bei der Untersuchung wurden insgesamt 11 Gehölze im Westen des Untersuchungsgebietes im Bereich der jetzigen Ziegenweide begutachtet. Die Gehölze wurden entsprechend der Baufenster der Planungsunterlagen mit einem erweiterten Radius für Bautätigkeiten gemeinsam mit dem Besitzer des Landhauses im Gelände festgelegt.

Es handelt sich um Obst- und andere Laubgehölze mit Stammdurchmessern (Brusthöhendurchmesser-BHD) bis zu 60 cm. Die untersuchten Bäume Nr. 1 bis 3 sind Einzelgehölze, die Bäume Nr. 4 bis 11 Bestandteil von Baumgruppen in der Ziegenweide.

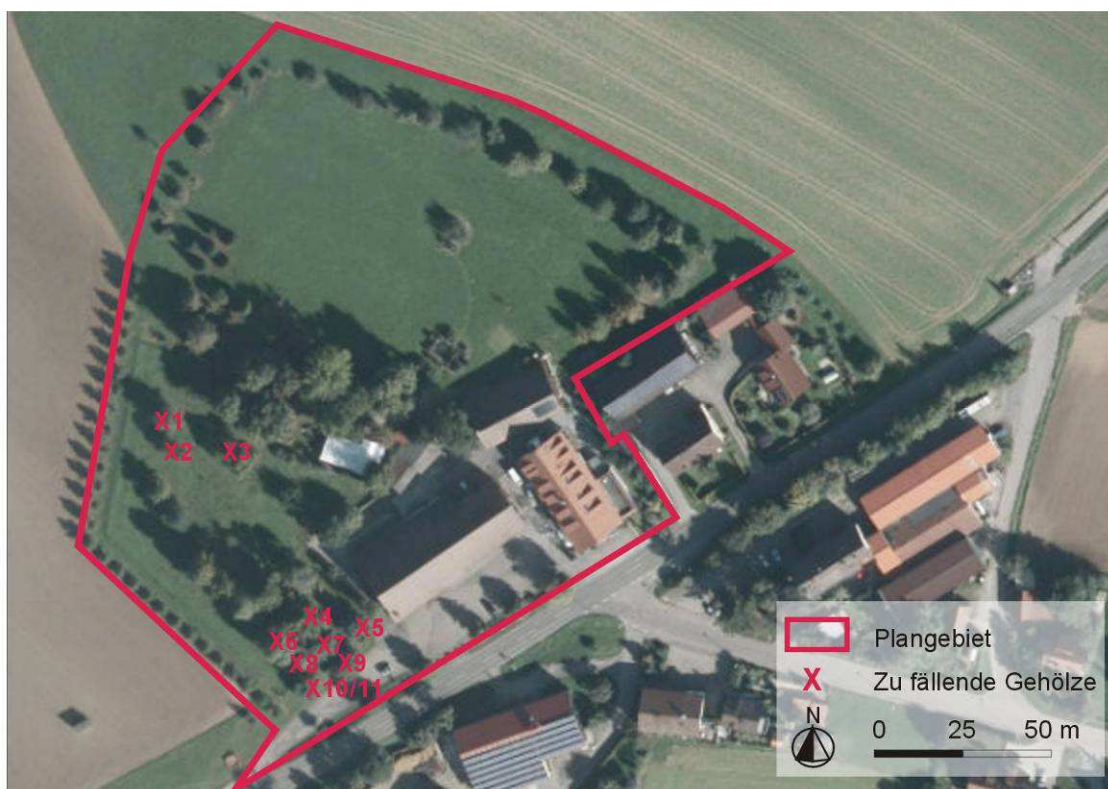


Abb. 1: Zu fällende Gehölze innerhalb des Plangebietes



Abb. 2: Zu fällende Gehölze im Süden des Plangebietes (südlicher Bereich einer Gehölzgruppe)



Abb. 3,4: Zu fällende Gehölze im Westen des Plangebietes (Einzelgehölze)

5 Untersuchungsergebnisse

In einem Großteil der Gehölze sind Höhlungen vorhanden, einige davon sind für eine Brutnutzung durch Vögel geeignet (in Gehölzen Nr. 3 und 7) jedoch nicht belegt. Größere Freinester befinden sich in keinem der Gehölze. Eine nach oben gerichtete Höhle, die eventuell als Fledermausquartier genutzt werden könnte befindet sich in Gehölz Nr.3.

Die folgende Auflistung der Gehölze enthält zu jedem Baum eine Kurzbeschreibung des Gehölzes und des vorhandenen Brutpotentials. Die Nummern wurden entsprechend Abbildung 1 von Nord nach Süd vergeben.

- 1 - Birke (*Betula pendula*): gesund, BHD ca. 40 cm, Höhe ca. 10 m. Es wurden keine Höhlungen vorgefunden.
- 2 - Birne (*Pyrus communis*): gesund, BHD ca. 40 cm, Höhe ca. 10 m. Es wurden keine Höhlungen vorgefunden.
- 3 - Apfel (*Malus domestica*), abgängig, BHD ca. 50 cm, Höhe ca. 7 m. Für Brutquartiere geeignete Höhlungen befinden sich im Hauptstamm auf 3,00 m und in einem östlichen Seitenast ebenfalls auf 3,00 m Höhe, sie sind jedoch nicht belegt (keine Nachweise von Kots Spuren oder Brutmaterial). Der Stamm ist zwischen 80 cm und 180 cm Höhe hohl mit viel zersetzten Stammmaterial an den Stammwänden und am Boden sowie einem bis 10 cm breiten Eingangsschlitz nach Westen hin. Er wird weder von Vögeln zur Brut noch als Fledermausquartier genutzt (keine Nachweise von Kots Spuren oder Brutmaterial).
- 4 - Rotbuche (*Fagus sylvatica*), gesund, BHD ca. 50 cm, Höhe ca. 15 m. Ein Totast befindet sich auf 15 m Höhe. Er ist als Brutplatz oder Fledermausquartier ungeeignet.
- 5 - Roskastanie (*Aesculus hippocastanum*), gesund, BHD ca. 30 cm, Höhe ca. 10 m. Für Bruten ungeeignete Höhlungen befinden sich im Bereich von alten Astabschnitten dreifach auf 2,50 m Höhe sowie auf 3,00 m Höhe am Hauptstamm.
- 6 - Birne (*Pyrus communis*), gesund, BHD ca. 60 cm, Höhe ca. 13 m. Eine für Bruten ungeeignete Höhlung befindet sich auf 2,00 m Höhe. Nach Osten hin ist Totholz vorhanden.
- 7 - Roskastanie (*Aesculus hippocastanum*), gesund, BHD ca. 40 cm, Höhe ca. 15 m. Für Bruten ungeeignete Höhlungen befinden sich in Seitenästen auf 2,50 m Höhe und 3,00 m Höhe nach Südosten hin. Auch ein gesplitteter Astrest auf 5,00 m Höhe ist nicht geeignet.
- 8 - Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), gesund, BHD ca. 12 cm, Höhe ca. 5 m. Es wurden keine Höhlungen vorgefunden.
- 9 - Roskastanie (*Aesculus hippocastanum*), gesund, BHD ca. 50 cm, Höhe ca. 12 m. Für Bruten ungeeignete Höhlungen befinden sich im Hauptstamm auf 2,00 m und auf 3,00 m Höhe.
- 10 - Eiche (*Quercus robur*), gesund, BHD ca. 20 cm, Höhe ca. 5 m. Es wurden keine Höhlungen vorgefunden.
- 11 - Thuja (*Thuja spec.*), gesund, zweistämmig, BHD je 15 cm, Höhe ca. 4 m. Es wurden keine Höhlungen vorgefunden.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch das Entfernen der untersuchten Bäume außerhalb der Brutzeit werden keine Brutstätten geschützter Vogelarten oder Fledermausquartiere betroffen, es ergibt sich kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote.

Aufgrund der verbleibenden Gehölze ist davon auszugehen, dass im Nahbereich mehr potentielle Höhlungen gegeben sind, die als Vogelbrutstätten bzw. Fledermausquartiere geeignet sind.

7 Literatur

TRAUTNER,J.,LAMBRECHT,H.,MAYER,J. & GABRIEL,H. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen, in: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) Heft 1, www.naturschutzrecht.net